



# **Wahlordnung**

für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates  
der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

(In der Fassung vom 30.04.2010)

## **§ 1**

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

## **§ 2**

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

## **§ 3**

- 1) Die Vorschlagslisten sind für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.
- 2) Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitglieds- beziehungsweise Trägerunternehmen zu bezeichnen.
- 3) Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.
- 4) Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

## **§ 3a**

Gemeinsam mit den Vorschlagslisten sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Straffreiheitserklärung gemäß beiliegendem Muster der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- b) ein Lebenslauf gemäß beiliegenden Erläuterungen.

Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.

## **§ 3b**

Vorschlagslisten können auch von den Mitgliedsunternehmen beziehungsweise den Mitgliedsangestellten des BVV eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

## **§ 4**

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

## **§ 5**

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

## **§ 6**

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ab.

## **§ 7**

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

## **§ 8**

Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Trägerunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten – z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett – bekanntzugeben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

## **§ 9**

Der mit der Tagesordnung veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekannt gegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

## **§ 10**

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

## **§ 11**

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hontdt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.



## § 12

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur **e i n e** gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

Anlagen:

Zu § 3a a): Muster-Straffreiheitserklärung der BaFin

Zu § 3a b): Information zum Lebenslauf



Anlage zu § 3a a) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

### Erklärung zu Strafverfahren gemäß R 6/97 (VerBAV 11/97)

Ich versichere, dass

- gegen mich weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist und gegen mich keine Ermittlungsverfahren anhängig sind oder waren,
- weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
Unterschrift

Anlage zu § 3a b) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Aus dem **Lebenslauf** muss sich Folgendes ergeben:

- a) Wählbarkeitsvoraussetzungen nach der Satzung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt)  
(§ 7 Abs. 2 der Satzung)

Als Vertreter der Trägerunternehmen: Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Trägerunternehmen beziehungsweise Mitgliedsunternehmen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt)

Als Vertreter der Mitgliedsangestellten: Mitgliedsangestellte der VK und Mitgliedsangestellte des BVV

- b) Sachkunde (§ 7a Abs. 4 S. 1 und 2 VAG)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der BVV beziehungsweise der BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG betreiben, erforderliche Sachkunde besitzen. Insoweit sind insbesondere Angaben darüber zu machen, ob eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllt ist:

- Erfahrung in der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung,
- Leitung eines Versicherungsunternehmens oder eines anderen Unternehmens oder Tätigkeit in herausgehobener Position in einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Unternehmen,
- berufliche Erfahrung aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche,
- Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft,  
z. B. durch berufsbezogene Weiterbildung oder Bereitschaft, sich diese Kenntnisse nach der Wahl in den Aufsichtsrat anzueignen,
- erforderliche Sachkunde, wie z. B. wirtschaftliche Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft aufgrund persönlicher Erfahrungen.

- c) Anzahl an ausgeübten Aufsichtsratsmandaten  
bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stehenden Unternehmen (§ 7a Abs. 4 S. 4 VAG)

Es ist die Anzahl an aktuell ausgeübten Aufsichtsratsmandaten bei allen Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, anzugeben. Gemäß § 7a Abs. 4 S. 4 VAG ist die zulässige Anzahl begrenzt auf fünf Mandate. Mandate bei Unternehmen derselben Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.